



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

51a-Gesellschaften: Gerichte weisen Fiskus zurecht

Das Finanzgericht Niedersachsen hat zwei Urteile zugunsten von Tierhaltungsgemeinschaften gefällt:

- Verteilen Sie Ihre überschüssigen Vieheinheiten auf mehrere 51a-Gesellschaften, dann gibt es für Sie gute Nachrichten. Der Fiskus muss bei der Berechnung der Vieheinheiten-Obergrenze für die Gesellschaften jeweils Ihre gesamte landwirtschaftliche Fläche berücksichtigen. Das Amt darf die Fläche nicht auf die Gesellschaften aufteilen und diesen nur Anteile zuordnen.

Zum Verständnis: Die Vieheinheiten-Obergrenze für eine 51a-Gesellschaft orientiert sich:

1. an den Vieheinheiten, die die Mitglieder auf die Gesellschaft übertragen haben und
2. an der Obergrenze, die sich aus den Flächen der Mitglieder ergibt. Diese Flächen werden zusammengezählt, als wenn es nur einen Betrieb gäbe.

Der jeweils niedrigste Wert bildet die maximal zulässige Vieheinheiten-Obergrenze.

Beispiel: Zwei Landwirte (A und B) übertragen jeweils 250 Vieheinheiten auf die „Kooperation Landglück“. Landwirt A und B bewirtschaften jeder 40 ha. Der Gesellschaft stehen somit 80 ha zur Verfügung, daraus ergeben sich 480 Vieheinheiten aus der Fläche. Die Gesellschaft darf daher „nur“ 480 Vieheinheiten halten, auch wenn A und B 500 Vieheinheiten übertragen haben.

Angenommen, in unserem Beispiel hat Landwirt B aber weitere 50 VE auf eine andere Gesellschaft übertragen, dann haben die Finanzämter in der Vergangenheit die

Fläche des Betriebes B aufgeteilt und nur Anteile der jeweiligen Gesellschaft zugeordnet. Wenn für jede Kooperation jedes Mal die gesamte Fläche des Betriebes berücksichtigt werde, sei das eine nicht erlaubte Flächenvermehrung, so die Verwaltung. Das für B zuständige Finanzamt würde der „Kooperation Landglück“ daher in unserem Beispiel nur rund 33 ha zuordnen. Folge: Anstatt der 80 ha stehen nur noch 73 ha zur Verfügung oder anstatt der 480 Vieheinheiten nur noch 459 Vieheinheiten.

Eine solche Einschränkung sehe das Gesetz aber nicht vor, so die Richter in Niedersachsen (FG Niedersachsen, Urteil vom 11.5.2016, Az.: 4 K 122/15; Revision vor dem BFH, Az.: VI R 49/16).

- In einem anderen Fall hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Vieheinheiten auf eine 51a-Gesellschaft übertragen. Die GbR war aber nicht an der 51a-Gesellschaft beteiligt, sondern nur deren Gesellschafter. Die Landwirte hatten außerdem der GbR ihre Flächen überlassen.

Das Finanzamt wollte die Konstellation nicht anerkennen. Die Richter waren jedoch auf der Seite der Landwirte: Eine Tierhaltungsgemeinschaft liege auch vor, wenn die beteiligten Landwirte zugleich Gesellschafter einer GbR sind, der sie ihren Grund und Boden überlassen haben und wenn die GbR der 51a-Gesellschaft ausreichend Vieheinheiten überträgt (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 26.10.2016, Az.: 1 K 235/14; Revision vor dem Bundesfinanzhof, Az.: II R 43/16).

Solarstromanlagen: Fiskus will IAB nicht akzeptieren

Wollen Sie einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) für den Kauf einer Solarstromanlage bilden, dann beachten Sie ein Urteil des Bundesfinanzhofes: Sobald Sie den Solarstrom überwiegend in das öffentliche Netz einspeisen, stuft das Finanzamt Ihre Anlage als eigenständiges Gewerbe ein. Daher können Sie den IAB nicht im Rahmen Ihres landwirtschaftlichen Betriebes bilden.

Sie müssen außerdem nachweisen, dass Sie bereits vor dem Kauf und der Gründung des Solar-Gewerbes den Kauf auch beabsichtigt haben. Das können Sie z. B., indem Sie dem Fiskus den Kreditvertrag für die Finanzierung der Anlage vorlegen oder Angebote, die Sie eingeholt haben.

Im konkreten Fall hatte ein Autohaus einen IAB für den Kauf einer Solarstromanlage gebildet. Das Finanzamt

lehnte das ab und es kam zum Streit. In erster Instanz hatte ein Finanzgericht vor allem auf die Ungleichheit zwischen den beiden Betrieben hingewiesen: auf der einen Seite der Verkauf von Autos, auf der anderen die Stromproduktion. Daher handele es sich bei der Solaranlage um eine Neugründung und eigenständiges Gewerbe (BFH-Beschluss vom 25.2.2016, Az.: X B 130, 131/15).

Tipp: Sind Sie unsicher, ob und wann Sie einen IAB bilden dürfen und wenn ja, in welcher Höhe, dann hilft Ihnen ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums weiter. Sie finden es im Internet: www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BMF_Schreiben/bmf_schreiben.html (Stichwort: Zweifelsfragen zu den Investitionsabzugsbeträgen).

Weniger Papierkram für die Solarstrom-GbR

Ehepaare, die zusammen für eine Solarstromanlage eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet haben und ihre Einkünfte zusammen veranlagten, müssen keine „Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung“ über ihre Einkünfte aus der Solarstromanlage beim Finanzamt einreichen.

Hintergrund: Eine Personengesellschaft ist weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig. Stattdessen müssen die Gesellschafter die Gewinne in ihren Steuererklärungen angeben und versteuern. Damit das Finanzamt weiß, wem welche Gewinne aus der GbR zustehen, muss

diese zunächst eine Erklärung zur „gesonderten und einheitlichen Feststellung“ beim Finanzamt einreichen, in der diese Angaben enthalten sind.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat nun eine Ausnahme davon geschaffen – und zwar für Einkünfte von zusammenveranlagten Ehegatten aus einer GbR, die für den Betrieb einer Solarstromanlage gegründet wurde. Diese müssen keine Erklärung beim Fiskus einreichen. Das sei auch dann nicht notwendig, wenn die GbR einen Vorsteuerabzug in Anspruch genommen habe (FG Nds., Urteil vom 22.2.2017, Az.: 9 K 230/16).

6b-Rücklagen: Beachten Sie die Fristen

Gleich zwei neue Urteile beschäftigen sich mit der Reinvestition von Gewinnen aus dem Verkauf eines Grundstücks oder eines Gebäudes:

- Für eine Reinvestition haben Sie vier Jahre Zeit. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Bauen Sie ein neues Gebäude, können Sie beim Finanzamt die Frist um zwei Jahre auf sechs Jahre verlängern. Allerdings nur, wenn Sie innerhalb der vier Jahre mit der „Herstellung“ beginnen.

Das Finanzgericht München musste über einen Fall urteilen, bei dem ein Landwirt innerhalb der Vierjahresfrist zwar einen Architekten mit den Planungen beauftragt hatte, dieser seine Arbeit auch aufgenommen hatte, den Bauantrag stellte der Landwirt aber erst nach Ablauf

der Frist. Das Finanzamt habe daher zu Recht die Auflösung und nachträgliche Versteuerung der Rücklage verlangt, da sich die Bauplanung des Architekten erst „im Anfang“ befand, so die Richter.

Ein Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Vierjahresfrist sei nicht notwendig. Jedoch müsste der Architekt seine Planungen abgeschlossen haben und es müsse ein Bauantrag vorliegen.

Eine Bauvoranfrage reiche auch nicht aus, um mehr Zeit zu erhalten (FG München, Urteil vom 14.2.2017, Az.: 6 K 2143/16).

- Schwierig wird es, wenn ein Betriebsleiter eine Rücklage bildet und den Betrieb noch vor der Reinvestition an seinen Nachfolger übergibt. Normalerweise lösen Landwirte das Problem so: Der Vater gründet mit

seiner Frau oder einem Dritten einen Betrieb, der mit dem Bau eines Gebäudes beginnt oder die Fläche kauft. Vor der Hofübergabe überführt dann der Vater die Rücklage auf den neuen Betrieb, obschon dieser erst später die Fläche kauft oder das Gebäude baut.

Das Finanzamt war bislang der Ansicht: Die Rücklage kann erst überführt werden, wenn das neue Gebäude bereits hergestellt oder die Fläche angeschafft wurde.

Dagegen klagte ein Landwirt und bekam Recht. Er darf die Rücklage bereits vor der Herstellung oder Anschaffung des neuen Wirtschaftsguts in einen anderen Betrieb überführen. Aus dem Wortlaut des Gesetzes lasse sich keine zeitliche Einschränkung ableiten (Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.5.2016, Az.: 7 K 716/13 E; Revision vor dem BFH).

Arbeitszimmer: Gute Nachricht vom BFH

Nicht immer ist es möglich, im Betriebsgebäude auch ein Büro unterzubringen oder dort ungestört die Büroarbeiten zu erledigen. In Ausnahmefällen dürfen Sie daher auch Ausgaben für ein Arbeitszimmer in Ihren privaten Räumen beim Finanzamt geltend machen, allerdings nur maximal 1250 Euro pro Wirtschaftsjahr.

Immer wieder gibt es aber darüber Streit, wann ein Arbeitsplatz im Betrieb noch zumutbar ist und wann nicht. Mit dieser Frage mussten sich auch die Richter am Bundesfinanzhof

beschäftigen und haben nun zugunsten des Unternehmers geurteilt.

Der Fall: Ein Logopäde war in zwei Praxen tätig. Seine Büroarbeiten erledigte er in seinen Privaträumen, da er nur sehr eingeschränkt in seinem Betrieb die Verwaltungsarbeiten erledigen konnte. Der meiste Platz wurde für die Behandlung der Patienten benötigt. Der Fiskus gewährte ihm den Abzug der Ausgaben für das private Arbeitszimmer nicht. Es stehe ein „anderer Arbeitsplatz“ neben dem in seinen eigenen vier Wänden zur Verfügung. Außerdem sei die Praxis mit

Schreibtischen und Computern ausgerüstet.

Die Richter am Bundesfinanzhof entschieden: Ein „anderer Arbeitsplatz“ sei zwar jeder Arbeitsplatz, der grundsätzlich für Büroarbeiten geeignet sei, auch eine Praxis komme dafür infrage. Aber wenn, wie im aktuellen Fall, dieses durch die Nutzung der Räume für die Patienten nicht möglich und nicht zumutbar sei, müsse das Finanzamt auch ein häusliches Arbeitszimmer akzeptieren (BFH, Urteil vom 26.2.14, Az.: VI R 40/12).

Den Verlust aus der Solarstromanlage absetzen

Fährt Ihre Solarstromanlage seit Jahren Verluste ein? Dann gibt es immerhin eine gute Nachricht: Normalerweise bekommen Sie mit dem Finanzamt Probleme, wenn Sie die Einbußen steuermindernd absetzen wollen. Denn sobald ein Betrieb nur Minus einfährt, fehlt es aus Sicht des Fiskus an einer „Gewinnerzielungsabsicht“.

Stattdessen liegt der Verdacht nahe, dass Sie die Anlage lediglich nutzen, um mit dem Minus Ihre Steuern zu drücken. In einem Fall hat das Finanzgericht Baden-Württemberg nun aber zugunsten eines Landwirtes geurteilt. Grundsätzlich müsse das Finanzamt in zwei Schritten prüfen, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliege:

- Der Landwirt müsse anhand einer Totalgewinnprognose beweisen, dass er über die gesamte Laufzeit der Anlage einen Gewinn erwartet.

- Zudem habe er nachzuweisen, dass er ein unternehmerisches Interesse an der Solarstromproduktion habe und die Anlage nicht als Hobby betreibe.

Zwar fiel die Totalgewinnprognose negativ aus. Auch nach 20 Jahren Laufzeit sei in seinem Fall kein Gewinn zu erwarten.

Der Landwirt hatte aber einiges unternommen, um einen Gewinn zu erzielen. So ließ er die Module und Stromleitungen überprüfen und die Glasflächen der Platten reinigen. Er versuchte sogar, bei seiner Bank niedrigere Zinsen auszuhandeln.

Sein Bemühen spreche für eine unternehmerische Absicht, so die Richter. Die Verluste darf der Landwirt daher wieder absetzen (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.2.2017, Az.: 1 K 841/15, Revision zugelassen).

Bauen auf fremdem Grund und Boden

Wer einen Stall oder beispielsweise eine Halle auf einem Grundstück baut, das teilweise oder ganz dem Ehepartner gehört, der aber nicht am Betrieb beteiligt ist, muss aus steuerlicher Sicht einiges beachten:

Haben Sie keine weiteren Vereinbarungen getroffen, dann wird Ihr Ehepartner Miteigentümer oder Eigentümer des Gebäudes – auch wenn Sie die Kosten alleine getragen haben. Das Gebäude befindet sich in diesem Fall teils bzw. zu 100 % im Eigentum des Ehepartners.

Ihre Ausgaben für den Gebäudeanteil, den Sie auf Ihrer eigenen Fläche errichtet haben, dürfen Sie wie ge-

wohnt abschreiben. Aber für die Kosten der Gebäudeteile, die auf der Fläche des Ehegatten stehen, müssen Sie einen Aufwandverteilungsposten bilden. Diese Ausgaben dürfen Sie zwar abschreiben, aber nur zu den Bedingungen für Privatvermögen und nicht nach den Regeln für betriebliche Gebäude. Sie können 2 % der Anschaffungskosten pro Jahr geltend machen, aber zum Beispiel keine Sonderabschreibung in Anspruch nehmen.

Damit rückt die Finanzverwaltung von den bisherigen Regeln ab und verlangt sogar eine Korrektur für noch offene Steuererklärungen, so-

fern Sie bislang die höhere Abschreibung in Anspruch genommen haben. Entstehen durch die Korrektur nachträglich zu versteuernde Gewinne, dürfen Sie diese über fünf Jahre verteilen.

Was Sie sonst noch beachten müssen, hat die Finanzverwaltung in einem Infoblatt zusammengefasst. Sie finden es unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BMF_Schreiben/bmf_schreiben.html

Geben Sie in der Stichwortsuche „Eigenaufwand“ ein. In den Ergebnissen finden Sie das Schreiben.

Immer wieder Ärger mit dem Fahrtenbuch

Das Finanzamt geht grundsätzlich davon aus, dass Sie einen Betriebs-Pkw auch privat nutzen. Den privaten Anteil müssen Sie jeden Monat mit 1% des Pkw-Bruttolistenpreises versteuern. Für einige Betriebe kann es sich aber auszahlen, dass der Fiskus nur den tatsächlichen Umfang der privaten Fahrten auch als „privaten Nutzungsanteil“ ansetzt. Der Gesetzgeber verpflichtet Sie aber dazu, ein Fahrtenbuch zu führen – und das ist mit einigem Aufwand verbunden. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes Köln. Die Richter waren der Ansicht, dass Sie für betriebliche Fahrten mindestens:

- das Datum,
- den Anfangs- bzw. Endkilometerstand,
- die Reiseroute bei Umwegen,
- das Ziel und den Zweck der Reise notieren müssen.

Den Zweck und das Ziel der Reise sollten Sie möglichst genau beschreiben. Am besten vermerken Sie, wen oder was Sie aufgesucht haben inklusive der genauen Adresse. Fassen Sie auch nie mehrere betriebliche Fahrten zusammen. Für private Touren reichen das Datum, der Anfangs- bzw. Endkilometerstand sowie der Vermerk „private Fahrt“ aus (FG Köln, Urteil vom 18.3.2016, 3 K 3735/12).

Entschädigungen richtig verbuchen

Wer Ausgleichsflächen für den Naturschutz zur Verfügung stellt, erhält eine Entschädigung. Diese müssen Sie normalerweise in dem Wirtschaftsjahr versteuern, in dem Sie den Betrag erhalten haben. Haben Sie im Vertrag eine Laufzeit von mind. fünf Jahren vereinbart, können Sie das Geld gleichmäßig auf die Laufzeit aufteilen. Enthält der Vertrag hingegen keine Angaben zur Laufzeit oder

kann diese nicht errechnet werden, müssen Sie den Betrag sofort versteuern (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.9.2016, Az.: 2 K /16).

Mit einem ähnlichen Fall musste sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beschäftigen. Diesmal gab es Streit um eine Entschädigung für Überflutungsflächen. Hierbei handelte es sich zwar um eine Wertminderung der Fläche, das reiche aber

nicht aus, um eine Verteilung auf einen längeren Zeitraum zu rechtfertigen, so die Richter. Erst wenn Sie eine Fläche einem Dritten zur „Nutzung“ von mind. fünf Jahren überlassen, ist eine Aufteilung möglich. Das ist bspw. der Fall, wenn Sie eine Fläche für einen Windpark zur Verfügung stellen, die die Betreiber mitbenutzen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.11.2016, Az.: 1 K 2434/14).

Achtung bei PC-gestützten Kassen

Wirtschaften Sie in Ihrem Hofladen nach wie vor mit einer PC-gestützten Kasse, müssen Sie sich auf Ärger mit der Finanzverwaltung einstellen. Der Knackpunkt: Wenn Sie die Kasse programmieren, benötigen Sie darüber Protokolle, aus denen die von Ihnen vorgenommenen Änderungen hervorgehen. Um Betrug auszuschließen, dürfen die Protokolle nicht manipulierbar sein.

Bei PC-gestützten Kassen ist das nach Ansicht des Finanzgerichtes Münster aber nicht immer ausgeschlossen.

Folge: Wer auf diese Systeme setzt, muss damit rechnen, dass das Finanzamt nicht dem Kassenprotokoll vertraut, sondern den Gewinn schätzt, was in der Regel zu Ihren Ungunsten ausfällt.

Im Übrigen: Die Regierung arbeitet an einer Kassenversicherungsordnung, die noch in den kommenden Monaten beschlossen werden könnte. In dieser werden dann vermutlich die Vorgaben noch einmal konkretisiert (FG Münster, Urteil vom 18.4.2017, Az.: 7 K 3675/13).

Kurz & Bündig

Lohnsteuer: Haben Sie zu wenig Lohnsteuer für einen Mitarbeiter berechnet und an das Finanzamt überwiesen, darf das Amt den Einkommensteuerbescheid Ihres Angestellten nachträglich zu dessen Ungunsten ändern (BFH, Urteil vom 11.7.2016, Az.: VI B 14/16).

Angelrechte: Die Umsatzsteuer auf Einnahmen aus einem Angelteich bzw. der Vergabe von Angelrechten dürfen Sie nicht pauschalieren. Diese unterliegen der Regelbesteuerung (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 2.11.2016, Az.: 4 K 58/15, Revision vor dem BFH V R 4/17).

Vieheinheiten: Wer einer Gesellschaft Vieheinheiten zur Verfügung stellt, damit diese nicht in die Gewerblichkeit rutscht, darf die Umsatzsteuer auf die Einnahmen nicht pauschalieren. Sie müssen für die Erlöse stattdessen den regulären Satz zahlen.